

Allgemeine Reisebedingungen

Alle Reisen werden durch die **United to Travel OG** veranstaltet oder vermittelt. Diese tritt als Vermittler von Reisen anderer, nicht zur Unternehmensgruppe zugehöriger Veranstalter und/oder selbst als Veranstalter bei Pauschalreisen auf. Ein Unternehmen, das als Reiseveranstalter auftritt, kann auch als Vermittler tätig werden, wenn Fremdleistungen vermittelt werden (z.B. fakultativer Ausflug am Urlaubsort), sofern es auf diese Vermittlungsfunktion hinweist. Die nachstehenden Bedingungen stellen jenen Vertragstext dar, zu dem üblicherweise Reisebüros als Vermittler oder als Veranstalter mit ihren Kunden/Reisenden Verträge abschließen.

1. Buchung/Vertragsabschluss: Die Buchung muss schriftlich erfolgen und wird nach Aushändigung der Rechnung verbindlich. Falls die Buchung durch den Reiseteilnehmer telefonisch erfolgt, bestätigen wir per E-Mail. Bei Buchung ist eine Anzahlung von 20 % des Arrangementpreises zu leisten. Restzahlungen müssen frühestens 20 Tage vor Reiseantritt ohne nochmalige Aufforderung geleistet werden. Weicht der Inhalt der Rechnung vom Inhalt der Buchung ab, so ist dies als neues Angebot des Veranstalters zu sehen, das der Kunde innerhalb von 3 Tagen annehmen kann. Die Rechnung ist daher unverzüglich zu überprüfen. Bei Nichtzahlung trotz Fälligkeit kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten.

2. Änderung/Umbuchung: Ein Wechsel des Reiseteilnehmers ist dann möglich, wenn die Ersatzperson alle Bedingungen für die Teilnahme erfüllt und dieser spätestens 10 Werktagen vor Reiseantritt erfolgt. Überträger und Erwerber haften auch für die durch die Übertragung entstandenen Mehrkosten zu ungeteilter Hand.

3. Vertragsinhalt, Informationen und sonstige Nebenleistungen: Der Kunde ist für die Einhaltung aller geltenden Pass-, Visa-, Zoll-, Devisen-, Flughafen und Gesundheitsbestimmungen und für die Vollständigkeit seiner Reisedokumente selbst verantwortlich. Die Teilnahme an der Reise erfolgt auf eigene Gefahr. Die Teilnahme Minderjähriger ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten möglich.

4. Rechtsgrundlagen bei Leistungsstörungen:
Gewährleistung: Der Kunde hat bei nicht oder mangelhaft erbrachter Leistung einen Gewährleistungsanspruch. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass ihm der Veranstalter an Stelle seines Anspruches auf Wandlung oder Preisminderung in angemessener Frist eine mangelfreie Leistung erbringt oder die mangelhafte Leistung verbessert. Abhilfe kann in der Weise erfolgen, dass der Mangel behoben wird oder eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung, die auch die ausdrückliche Zustimmung des Kunden findet, erbracht wird.
Schadenersatz: Verletzen der Veranstalter oder seine Gehilfen schuldhaft die dem Veranstalter aus dem Vertragsverhältnis obliegenden Pflichten, so ist dieser dem

Kunden zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Soweit der Reiseveranstalter für andere Personen als seine Angestellten einzustehen hat, haftet er - ausgenommen in Fällen eines Personenschadens - nur, wenn er nicht beweist, dass diese weder mit Vorsatz noch mit grober Fahrlässigkeit gehandelt haben.
Mitteilung von Mängeln: Der Kunde hat jeden Mangel der Erfüllung des Vertrages, den er während der Reise feststellt, unverzüglich einem Repräsentanten des Veranstalters oder dem Veranstalter direkt mitzuteilen. Dies setzt jedoch voraus, dass ihm ein solcher bekannt gegeben wurde und dieser an Ort und Stelle ohne nennenswerte Mühe erreichbar ist. Die Unterlassung dieser Mitteilung ändert nichts an den Gewährleistungsansprüchen des Kunden. Sie kann ihm aber als Mitverschulden angerechnet werden und insofern seine eventuellen Schadenersatzansprüche schmälern. Der Veranstalter muss den Kunden aber schriftlich entweder direkt oder im Wege des Vermittlers auf diese Mitteilungspflicht hingewiesen haben. Ebenso muss der Kunde gleichzeitig darüber aufgeklärt worden sein, dass eine Unterlassung der Mitteilung seine Gewährleistungsansprüche nicht berührt, sie allerdings als Mitverschulden angerechnet werden kann. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, in Ermangelung eines örtlichen Repräsentanten den Veranstalter direkt über Mängel zu informieren und Abhilfe zu verlangen.

5. Reiserücktritt: Rücktritt des Kunden vom Vertrag: Wenn wesentliche Bestandteile des Vertrages vom Veranstalter geändert werden, kann der Kunde kostenlos vom Vertrag zurücktreten. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Vertragsänderung dem Kunden direkt oder über den Vermittler unverzüglich mitzuteilen und ihn dabei über die bestehende Wahlmöglichkeit, entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Änderung zu akzeptieren, zu belehren; der Kunde hat sein Wahlrecht unverzüglich auszuüben. Beim Rücktritt von einer gebuchten Reise aus anderen Gründen empfiehlt es sich, diesen schriftlich und in eingeschriebener Form vorzunehmen. Es gelten folgende generellen **Stornobedingungen:** bis 20 Tage vor Anreise 20% (=Anzahlung), 19-4 Tage 65%, ab 3 bis No-Show: 90%.
Rücktritt des Veranstalters vor Antritt der Reise: Der Veranstalter behält sich vor, eine Reise abzusagen, wenn aufgrund höherer Gewalt (Streiks, Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Pandemien, Naturkatastrophen, etc.), das heißt aufgrund ungewöhnlicher und unvorhersehbarer Ereignisse, auf die derjenige, der sich auf höhere Gewalt beruft, keinen Einfluss hat und deren Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können.
Rücktritt des Veranstalters nach Antritt der Reise: Der Veranstalter wird von der Vertragserfüllung dann befreit, wenn der Kunde im Rahmen einer Reise die Durchführung der Reise durch grob ungebührliches Verhalten, ungeachtet einer Abmahnung, nachhaltig stört. Dies liegt vor, wenn der Veranstalter 10 % der

Reiseteilnehmer nachweisen kann, die sich über eine solche Störung beschweren. Der Anspruch des Veranstalters auf den Reisepreis bleibt davon unberührt. In diesem Fall ist der Kunde, sofern ihn ein Verschulden trifft, dem Veranstalter gegenüber zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Aufgrund höherer Gewalt (Streiks, Krieg oder kriegsähnlicher Zustände, Pandemien, Naturkatastrophen, Beschädigung des Schiffs oder Havarien etc.) besteht seitens des Veranstalters und des Kunden ein beidseitiges Kündigungsrecht des Vertrages.

6. Veranstalter/Absicherung von Kundengeldern: Die United to Travel OG ist im Reiseinsolvenzabsicherungsverzeichnis GISA mit der GISA-Zahl 36035946 angesiedelt. Die gemäß der Reisebürosicherungsverordnung (RSV) BGBl. II Nr. 316/1999 erforderliche Absicherung der Kundengelder bei Pauschalreisen des Veranstalters unter folgenden Voraussetzungen gegeben: Die Anzahlung erfolgt frühestens 11 Monate vor dem vereinbarten Ende der Reise. Die Restzahlung erfolgt frühestens 20 Tage vor Reiseantritt. Darüberhinausgehende oder vorzeitig geleistete Anzahlungen oder Restzahlungen dürfen nicht gefordert werden und sind auch nicht abgesichert.

Die Anmeldung sämtlicher Ansprüche ist bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von 8 Wochen ab Eintritt einer Insolvenz beim Abwickler Cover-Direct GmbH vorzunehmen.

7. Standardinformation gemäß § 4 Pauschalreisegesetz (PRG), BGBl. 1 Nr. 50/2017: Wenn Ihnen Reiseleistungen in Kombination angeboten werden, handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen United to Travel OG trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückerstattung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall ihrer Insolvenz. Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302:

Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.

Es haftet immer mindestens ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.

Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.

Die Reisenden können die Pauschalreise - innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen mit zusätzlichen Kosten auf eine andere Person übertragen.

Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (zum Beispiel Treibstoffpreise) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich

vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.

Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird.

Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.

Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise, wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen. Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten. Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.

Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.

Auskünfte über die Namen der Reiseteilnehmer und die Aufenthaltsorte von Reisenden werden an dritte Personen auch in dringenden Fällen nicht erteilt, es sei denn, der Reisende wünscht dies ausdrücklich.

Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.

Kontaktdaten:

United to Travel OG

Andreas Fuchs

Mollmannsreith 55, A-4154 Kollerschlag

+43 676 7581581, office@unitedtotravel.com

FN 604489f, FB-Gericht: Linz